Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/ amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health an der Universität Bayreuth vom 1. März 2021 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 25. März 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Vollzeitstudiengangs und Gliederung 3
§ 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung 3
§ 3 Teilbereiche des Studiengangs 3
§ 4 Zugang zum Studium 4
§ 5 Prüfungsformen und Masterarbeit 5
§ 6 Inkrafttreten 5
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen 6
Anhang 2: Eignungsverfahren 8

§ 1
Ziel des Vollzeitstudiengangs und Gliederung

(1) [1]Der Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health vermittelt der Kandidatin oder dem Kandidaten folgende Kompetenzen:

- vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse in den Ernährungs- und Gesundheitswissenschaften unter Einbeziehung von Kenntnissen in den Naturwissenschaften, Ökonomie, Ethik, Rechtswissenschaften sowie Kultur- und Sozialwissenschaften;
- die Fähigkeit, dieses Wissen zur Lösung fachübergreifender komplexer Problemstellungen im Bereich der globalen Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung aus einem ganzheitlichen, fächerübergreifenden Ansatz heraus nutzen zu können;
- die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten im genannten Feld.

[2]Der Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten.

(2) [1]Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. [2]Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren.

§ 2
Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

[1]Das Studium dieses Masterstudiengangs wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit an der Universität Bayreuth (APSO-LEG) geregelt. [2]Ergänzende Regelungen für das Studium dieses Masterstudiengangs sind in dieser Satzung genannt.

§ 3
Teilbereiche des Studiengangs

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Global Food, Nutrition and Health ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulbereichen und Modulen.

(2) [1]Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von insgesamt acht Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich in der Regel außerhalb der Universität. [2]Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. [3]Art

und Dauer der Praktikumstätigkeit sind vom jeweiligen Praktikumsanbieter zu bescheinigen. [4]Über die Praktikumstätigkeit ist ein Praktikumsbericht im Umfang von fünf bis zehn Seiten anzufertigen. [5]Der Praktikumsbericht ist unbenotet und wird von der Prüferin oder dem Prüfer nach dem Schema „bestanden" bzw. „nicht bestanden" bewertet. [6]Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 15 der APSO-LEG entsprechend.

§ 4
Zugang zum Studium

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:

1. ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut" (2,5) in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mind. 180 ECTS-Punkten, z. B. in (Lebensmittel- und) Gesundheitswissenschaften oder Ernährungswissenschaften oder Gesundheitsökonomie oder Nursing/Pflege oder Psychologie oder Sozialwissenschaften oder Politik oder Medizin oder Public Health, wobei insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte in Gesundheitswissenschaften und/oder Ernährungswissenschaften enthalten sein müssen, oder ein damit gleichwertiger Abschluss;

2. der Nachweis über das bestandene Eignungsverfahren gemäß Anhang 2;

3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen;

4. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(2) [1]Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. [2]In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den geforderten mindestens 30 Leistungspunkten in Gesundheitswissenschaften und/oder Ernährungswissenschaften sind, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leis-

tungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. [3]Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

(3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der Prüfungsausschuss.

(4) [1]Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [2]Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen und die Leistungen müssen nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ (2,5) entsprechen. [3]Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen.

§ 5
Prüfungsformen und Masterarbeit

[1]Im Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health werden neben der Masterarbeit Prüfungen in Form von Klausuren, Präsentationen, Berichten, Essays, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten abgelegt. [2]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.

§ 6
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 2. März 2021 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2021 mit diesem Studiengang beginnen.

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 26. März 2022 in Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt:
In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet:
Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktikum

Schrägstriche bei den Prüfungen markieren alternative Prüfungsformen.

Modulbereich Module	**LP**	**Prüfung**
Modulbereich A: **Approaches + Targets + Controversies (Basismodulbereich)**		
Food and Society	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Global Health Policy	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Climate Change and its Consequences	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Components and Production of Plant and Animal Foods	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Medicine and Nutrition	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Global Political Economy of Food	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Research Strategies and Methods	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Summe A	**35**	
Modulbereich B: **Food, Nutrition and Health in a Global Context (Vertiefungsmodulbereich)**		
Food, Health and Climate Communication	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Food Security and Development	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Introduction to Law and Food Law	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
International Nutrition Politics	5	Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/Protokoll
Summe B	**20**	

Modulbereich Module	**LP**	**Prüfung**
Modulbereiche C und D: **Specialization (Ergänzungsmodulbereiche)** In den Ergänzungsmodulbereichen C und D sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP aus einer Liste zu wählen, die der Prüfungsausschuss beschließt und die zu Beginn des Semesters bekannt gemacht wird.		
Modulbereich C: **Issues in Food, Nutrition and Health**		
Module laut Liste		Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/ Protokoll
Modulbereich D: **Theories, Methods and Skills**		
Module laut Liste		Klausur/Hausarbeit/Bericht/Präsentation/mündliche Prüfung/Essay/semesterbegleitende Aufgaben/ Protokoll
Summe D und E	**25**	
Mandatory Internship (Praktikum)	**10**	Praktikumsbericht (unbenotet)
Master Thesis	**30**	Masterarbeit
SUMME	**120**	

Anhang 2: Eignungsverfahren

Rechtsgrundlage: Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG

1. Zweck des Eignungsverfahrens

[1]Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die besondere Eignung für den stark interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health vorhanden ist. [2]Eignungsparameter sind:

a) die sichere Beherrschung von gesundheitswissenschaftlichen und/oder ernährungswissenschaftlichen Fachkenntnissen aus dem Erststudium in (Lebensmittel- und) Gesundheitswissenschaften, Ernährungswissenschaften, Gesundheitsökonomie, Nursing/Pflege, Psychologie, Sozialwissenschaften, Politik, Medizin oder Public Health (und vergleichbarer Fächer), die für das Verständnis und die Analyse von Problemen der globalen Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung relevant sind.

b) die ausgeprägte Fähigkeit sich aus der Perspektive des Erststudiums fachfremde und für die globale Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung essenzielle Kenntnisse zu erarbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

[1]Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. [2]Der Ausschuss besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit (APSO-LEG) sowie bis zu vier Mitgliedern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) und weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mit Prüfungsberechtigung, die an diesem Studiengang beteiligt sind. [3]Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften: Lebensmittel, Ernährung und Gesundheit für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich jeweils zum Wintersemester durchgeführt. [2]Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. [3]Der Online-Zulassungsantrag muss für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni eines Studienjahres elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). [4]Unterlagen gemäß Nr. 3.2.3 können bis zum 15. Juli nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 [1]Eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A 4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Global Food, Nutrition and Health, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. [2]Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Erststudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. [3]Ggf. sind Nachweise beizufügen.

3.2.2 Eine Erklärung, dass die Bewerbung mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3.2.3 [1]Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z. B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. [2]Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Nachreichtermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. [3]Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 ECTS-Punkten umfassen. [4]Das einschlägige Abschlusszeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. [5]Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. [6]Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

3.2.4 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll.

3.2.6 Soweit vorhanden Nachweise

a) besonderer Qualifikationen (z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Ehrenamt oder soziales Engagement) oder

b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.

3.2.7 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 der APSO-LEG

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 [1]Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health geeignet ist (erste Stufe des Eignungsverfahrens). [2]Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 75 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 75 das beste zu erzielende Ergebnis ist. [3]Die Punkte werden vom Ausschuss nach den folgenden Kriterien vergeben:

5.1.1 Schriftliche Begründung (gemäß Nr. 3.2.1) sowie besondere Qualifikationen und interdisziplinäre Studienkompetenzen (gemäß Nr. 3.2.6)
[1]Die schriftliche Begründung der Bewerberin oder des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkte bewertet. [2]Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander die nachfolgenden drei Kriterien und bepunkten diese. [3]Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. [4]Der Inhalt der schriftlichen Begründung wird nach den folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

a) sprachliche Ausdrucksfähigkeit (5 Punkte)

b) Fähigkeit zur Darstellung der besonderen Eignung sowie interdisziplinären Studienkompetenzen (10 Punkte):
Die Bewerberin oder der Bewerber begründet überzeugend die besondere Eignung für den interdisziplinären Studiengang anhand von Argumenten sowie bisheriger Qualifikationen und Studienkompetenzen.

c) Vorliegen besonderer Qualifikationen (10 Punkte):
Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. Preise, Stipendien, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Ehrenamt oder soziales Engagement (vgl. Nr. 3.2.6 Buchst. a).

5.1.2 Die fachspezifischen Studienleistungen des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die bisher erreichten Leistungen (gemäß Nr. 3.2.3 und Nr. 3.2.4)
[1]Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. [2]Sie orientiert sich an den folgenden aufgelisteten elementaren Fächergruppen:

- Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen in Public Health, Gesundheitsökonomie, Prävention und Gesundheitsförderung, Health communication, Epidemiologie, Medizin, Pflegewissenschaft, Versorgungsforschung, Sportwissenschaften, Gesundheitspsychologie oder Gesundheitspolitik.
- Ernährungswissenschaftliche Grundlagen in Chemie (Allgemeine Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Analytische Chemie), Biologie (Humanbiologie, Zellbiologie, Mikrobiologie, Biochemie, Bioinformatik, Genetik) sowie Ernährungsphysiologie, Ernährungspsychologie, Ernährungssoziologie, Lebensmittelrecht und Ernährungsmedizin.

[3]Die für den Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health relevanten Studien- und Prüfungsleistungen des einschlägigen Erststudiums bzw. die bisher erreichten Leistungen gemäß § 4 werden mit bis zu 50 Punkten in die Bewertung einbezogen. [4]Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand der Sachnähe zu den genannten curricularen Inhalten entsprechender Bachelorstudiengänge.

5.1.3 Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus Nr. 5.1.1 und Nr. 5.1.2.

5.1.4 Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 55 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.5 [1]Bewerberinnen und Bewerber die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens weniger als 35 Punkte erreicht haben, werden am weiteren Verfahren nach Nr. 5.2 nicht mehr beteiligt. [2]Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5.2 [1]Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 35 bis maximal 54 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). [2]Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. [3]Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

5.2.1 [1]Das Auswahlgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. [2]Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. [3]Im Gespräch werden die gesundheits- und ernährungswissenschaftliche Kompetenz und das Interesse, sich Inhalte aus anderen relevanten Fachrichtungen zu erschließen, in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft. [4]Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

a) Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des Vorabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (max. 10 Punkte):

- Ist ein zügiger, zielstrebiger Studienfortschritt nachgewiesen?
- Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) in diesem Bereich?
- Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z. B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)?

b) Befähigung, grundlegende Fragen der Ernährungs- und Gesundheitswissenschaften, welche sich auf Themen des Global Health oder globalen Nahrungsmittelversorgung beziehen, in angemessener Weise zu analysieren (max. 10 Punkte).

c) Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (max. 5 Punkte): Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

[5]Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt, die aus unterschiedlichen, für den Studiengang relevanten fachlichen Disziplinen stammen und somit die interdisziplinäre Kompetenz des Bewerbers beurteilen können. [6]Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest. [7]Die Gesamtpunktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus der Summe der beiden Teilergebnisse wobei 0 die schlechteste und 50 die beste zu erzielende Punktzahl ist.

5.2.2 [1]Bei der Gesamtbewertung der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. [2]Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. [3]Bewerberinnen und Bewerber unter 60 Punkten sind für den Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health nicht geeignet.

5.2.3 [1]Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist durch eine Protokollantin oder einen Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. [2]Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin und dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. [3]Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. [4]Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 [1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben. [2]Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10 % der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Global Food, Nutrition and Health nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.